

**Amtliche Bekanntmachung 083/2009  
zur Wahl des Integrationsrates in Herzogenrath  
am 07. Februar 2010**

**Festlegung des Wahltages  
und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.10.2009 beschlossen, nach § 27 GO NRW in der derzeit gültigen Fassung für die Wahlzeit 2009/2014 einen **Integrationsrat** zu wählen. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die sich zu 1/3 aus Mitgliedern des Stadtrates, die nach den für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte gewählt werden, und zu 2/3 aus direkt gewählten Migrantenvertretern zusammensetzen.

1. Als **Wahltermin** für die Wahl des Integrationsrates für die Wahlzeit 2009/2014 hat der Rat der Stadt Herzogenrath den **7. Februar 2010** festgelegt.
2. Hiermit fordere ich zur **Einreichung von Wahlvorschlägen** für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herzogenrath auf.

Die erforderlichen Vordrucke können im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 bis 223**, während der Dienststunden

montags - freitags	08.30 – 12.30 Uhr
montags – dienstags	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 – 17.00 Uhr

kostenlos in Empfang genommen werden.

3. Zur Wahl der Migrantenvertreter wahlberechtigt sind
  - a) Ausländer
  - b) Deutsche, wenn die Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) mindestens 16 Jahre alt sein,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 3 b) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wahlverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

4. Nicht wahlberechtigt sind
  1. Ausländer,
    - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
    - b) die Asylbewerber sind,
  2. Deutsche, die nicht von § 8 Satz 1 b) der Wahlordnung erfasst sind.
5. Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.
6. **Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten bzw. Bürgern der Stadt Herzogenrath (Einzelbewerber) eingereicht werden.
7. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen.
8. Als **Wahlbewerber** kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Herzogenrath benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erklärt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

9. Der **Wahlvorschlag** muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift der Hauptwohnung sowie die Staatsangehörigkeit des einzelnen Bewerbers enthalten.
10. Jeder **Wahlvorschlag** muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einem Kennwort (Bezeichnung des Wahlvorschlags) versehen sein. Fehlt ein Kennwort, tritt ersatzweise der Familienname des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **04.01.2010, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**, im **Rathaus der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 2. Etage, Wahlamt, Zimmer 222 oder 223**, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

**Herzogenrath, den 03.11.2009**

Der Wahlleiter

gez. Christoph von den Driesch

Bürgermeister